

Asylbewerberleistungsgesetz

1. Das Wichtigste in Kürze

Asylbewerber, geduldete und ausreisepflichtige Personen haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, sondern erhalten bei Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Die Leistungen sind niedriger als die Leistungen nach dem SGB II ("Hartz IV") und werden nicht immer als **Geldleistung**, sondern oft auch als **Sachleistungen** oder in Form von **Wertgutscheinen** erbracht.

2. Leistungsberechtigte

Die Leistungen nach dem AsylbLG erhält ein Ausländer, der sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhält **und** eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

1. Inhaber einer **Aufenthaltsgestattung** nach dem Asylgesetz.
2. Einreise über einen **Flughafen** bevor oder ohne dass die Einreise gestattet ist.
3. Besitz einer **Aufenthaltsbescheinigung** aus einem der folgenden Gründe:
 - wegen des Krieges im Heimatland aus **völkerrechtlichen oder humanitären Gründen** (§ 23 Abs.1 AufenthG) oder bei **vorübergehendem Schutz** (§ 24 AufenthG), einer Ausnahmeregelung bei einem sog. Massenzustrom Vertriebener.
 - **dringende humanitäre** oder **persönliche Gründe** oder **erhebliche öffentliche Interessen** (§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG).
 - Ausreise ist aus **rechtlichen** oder **tatsächlichen Gründen unmöglich** und Ausreisehindernisse fallen nicht in absehbarer Zeit weg (§ 25 Abs.5 AufenthG), sofern die Entscheidung über die Aussetzung ihrer Abschiebung noch nicht 18 Monate zurückliegt.
4. **Duldung** bei einem **Abschiebungsverbot** (§ 60a AufenthG).
5. **Vollziehbar ausreisepflichtig**, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist.

Die Leistungen erhält auch, wer ein **Asylgesuch** geäußert hat, aber keine der Voraussetzungen 1-5 erfüllt.

Auch **Ehegatten, Lebenspartner** oder **minderjährige Kinder** von Menschen, die

- eine der Voraussetzungen 1-5 erfüllen **oder**
- die ein Asylgesuch geäußert haben, ohne eine der Voraussetzungen 1-5 zu erfüllen,

sind leistungsberechtigt, wenn sie selbst keine dieser Voraussetzungen erfüllen.

Leistungen erhält außerdem, wer einen der folgenden Anträge gestellt hat:

- **Folgeantrag** nach § 71 des Asylgesetzes **oder**
- **Zweit Antrag** nach § 71a des Asylgesetzes (erneuter Asylantrag nach einem abgelehnten Asylantrag, mit anerkannten Gründen dafür, das Verfahren erneut durchzuführen).

3. Höhe

Diese Leistungen setzen sich aus zwei verschiedenen Bedarfsformen zusammen:

- **Notwendiger Bedarf:**
 - Kosten für Unterkunft und Heizung
 - Ernährung
 - Kleidung
 - Gesundheitspflege
 - Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts
- **Notwendiger persönlicher Bedarf** zur der Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens, z.B.:
 - Fahrkarten
 - Telefonkosten
 - Hygieneartikel

	Notwendiger Bedarf	Notwendiger persönlicher Bedarf
Alleinstehende oder alleinerziehende Erwachsene	202 €	162 €
Ehe- und Lebenspartner in einer Wohnung / Erwachsene in einer Sammelunterkunft je	182 €	146 €
Haushaltsangehörige unter 25 Jahren, Erwachsene in einer stationären Einrichtung	162 €	130 €
Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren	213 €	110 €
Kinder zwischen 6 und 13 Jahren	174 €	108 €
Kinder bis 5 Jahre	143 €	104 €

Die Leistungen werden nur bei Hilfebedürftigkeit gewährt. Haben die Leistungsberechtigten **Einkommen und Vermögen**, so gilt: Die leistungsberechtigte Person und ihre Familienangehörigen im selben Haushalt müssen grundsätzlich erst **alles aufbrauchen**, bevor sie die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten können.

Es gibt aber Freibeträge, die in § 7 AsylbLG geregelt sind:

- **25 % des Erwerbseinkommens** (auch des Taschengeldes beim Bundesfreiwilligendienst oder einem freiwilligen Jahr), höchstens jedoch 50 % des jeweiligen Gesamtregelbetrags (notwendiger Bedarf + notwendiger persönlicher Bedarf).
- Bis zu **250 € monatlich von Ehrenamtszuschalen**.
- Jeweils **200 € Vermögensfreibetrag** für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben.
- Keine Anrechnung von Vermögensgegenständen, die zur Aufnahme oder Fortsetzung der Berufsausbildung oder Erwerbstätigkeit unentbehrlich sind.

Nach einem Aufenthalt von 18 Monaten besteht Anspruch auf sog. Analogleistungen. Das sind Leistungen, die in Art und Höhe denen der [Sozialhilfe](#) entsprechen (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Haben die Leistungsberechtigten allerdings die Dauer des Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst, gilt das nicht.

Weitere Informationen gibt die Broschüre "Soziale Rechte für Geflüchtete – Das Asylbewerberleistungsgesetz" des Paritätischen Wohlfahrtsverbands unter www.der-paritaetische.de > [Suche nach "Soziale Rechte für Geflüchtete"](#).

4. Wer hilft weiter?

Informationen gibt es bei den [Sozialämtern](#). Dort können die Leistungen auch beantragt werden.

5. Verwandte Links

[Ausländer](#)

Gesetzesquellen: AsylbLG